

Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń
und der Universität Oldenburg

Die Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń und die Universität Oldenburg vereinbaren, die bereits bestehenden wissenschaftlichen Kontakte zu vertiefen und die Aufnahme neuer Kontakte zu fördern.

Diese Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium wird abgeschlossen auf der Grundlage:

- des Beschlusses des Senats der Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń vom 22. Dezember 1981 und
- des Beschlusses des Senats der Universität Oldenburg vom 11. November 1981.

sowie im Rahmen der gültigen internationalen Abkommen und der gesetzlichen Regelungen in der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.

Ziel der Vereinbarung

Das Ziel dieser Vereinbarung ist die Schaffung eines organisatorischen Rahmens und die Sicherung der finanziellen Grundlagen für die Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit beider Universitäten zum Zweck des wissenschaftlichen Austausches.

§ 2.

Gegenstand der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der beiden Vertragspartner dient:

- 1/ der gegenseitigen Information über Forschungsergebnisse im Bereich gemeinsam interessierender Disziplinen;
- 2/ zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsvorhaben in naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Bereichen;
- 3/ der Fortentwicklung didaktischer Methoden;

- 2 -

- 4/ der Verbesserung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bediensteten und Studenten;
- 5/ dem Erfahrungsaustausch über die Durchführung von Fernstudien.

§ 3.

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit findet im Rahmen der durch Kooperationspläne langfristig festgelegten Vorhaben sowie im Rahmen von Einzelvorhaben, die kurzfristig vereinbart werden können, statt. Sie werden realisiert durch:

- 1/ gegenseitige Einladung von Professoren, Dozenten, wissenschaftlichen Bediensteten und Studenten zur Teilnahme an Forschungsvorhaben, Lehrveranstaltungen, Konferenzen und Seminaren, zur Durchführung von Gastvorträgen, zum Zwecke wissenschaftlicher Konsultationen sowie für gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren;
- 2/ längerfristigen Austausch von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Bediensteten zur Wahrnehmung von Forschungs- und Lehraufgaben;
- 3/ Austausch von Ausstellungen und wissenschaftlichen Informationen und Hochschulpublikationen /Monographien, Periodika, Dokumentationen, Mikrofilme etc./;
- 4/ Zusammenarbeit der wissenschaftlichen und betrieblichen Hochschuleinrichtungen /z.B. Hochschulbibliotheken, Rechenzentren etc./.

§ 4.

Kooperationspläne

Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit werden für jeweils fünf Jahre, unterteilt in zwei Perioden, Kooperationspläne vereinbart, die Inhalt und zeitlichen Umfang der längerfristigen Kooperationsvorhaben regeln; diese Kooperationspläne werden als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung. Der erste Kooperationsplan wird zum Zwecke der Angleichung an den Rhythmus der staatlichen Wirtschaftsplanung in der Volksrepublik Polen für einen kürzeren Zeitraum - bis Ende 1985 - gelten.

- 3 -

§ 5.

Regelmäßige Konsultationen

In jedem Jahr findet - in der Regel im September, abwechselnd in Toruń und Oldenburg - eine Arbeitssitzung zwischen Vertretern beider Universitäten statt. Diese Konsultationen dienen dem Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung dieser Vereinbarung, der laufenden Modifizierung der Inhalte der Kooperationspläne gem. § 4 sowie der Vorbereitung des Rahmens für die folgenden Kooperationspläne.

§ 6.

Finanzierung

Beide Vertragspartner richten sich bei der Durchführung der Kooperationsvereinbarung an dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aus.

Die Finanzierung des Austausches von Wissenschaftlern und Studenten erfolgt in der Regel auf der Grundlage folgender allgemeiner Grundsätze:

- 1/ An - und Abreisekosten für Personen, die im Rahmen eines vereinbarten Austauschprogramms oder auf Einladung der gastgebenden Universität von Toruń nach Oldenburg oder von Oldenburg nach Toruń fahren, werden von der entsendenden Hochschule aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert;
- 2/ Kosten für Sachmittel die mit dem Programm in Beziehung stehen sowie Unterbringung und Verpflegung der unter 1. genannten Personen werden von der gastgebenden Hochschule aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert;
- 3/ Die ärztliche Betreuung und Versorgung werden kostenlos gemäß den im Gastland geltenden Bestimmungen durch die Universitäten gewährleistet.

§ 7.

Zuständigkeiten

Für die ordnungsgemäße Verwirklichung der vorliegenden Vereinbarung sowie der Kooperationspläne gem. § 4 ist zuständig:

- in Toruń: der für den Aufgabenbereich Forschung zuständige Prorektor der Nikolaus-Kopernikus-Universität

- 4 -

- in Oldenburg: der Präsident der Universität Oldenburg.

§ 8.

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für fünf Jahre und danach, wenn sich die Zusammenarbeit nach schriftlicher Feststellung der beiden Universitäten bewährt hat, für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden. Änderungen der Vereinbarung bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Parteien.

§ 9.

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung sowie der erste Kooperationsplan treten am Tage der Unterzeichnung durch den Rektor der Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń und den Präsidenten der Universität Oldenburg, die durch Beschluß des Senats ihrer Universität und, soweit erforderlich, durch Erlaß der zuständigen Aufsichtsbehörde hierzu legitimiert wurden, in Kraft.

Diese Vereinbarung ist in zwei identischen Ausführungen in polnischer und deutscher Sprache verfaßt, je eine Ausführung in jeder Sprache erhält jeder der beiden Vertragspartner.

Oldenburg, den 21. April 1983

Präsident
der Universität Oldenburg

Horst Zillesen
Dr. Horst Zillesen

Rektor
der Mikołaj Kopernik Universität
in Toruń

Jan Kopcewicz
Prof. Dr. Jan Kopcewicz